



Num. CCVI.

Verordnung wegen Umtauschung der Güter, von 1773.

Es ist bei der Einrichtung der neuen Lagerbücher wahrgenommen worden, daß verschiedene Unterthanen bloß allein für sich ein und andere ihrer Güter mit ihren Nachbarn umzutauschen sich bisher unterstanden haben.

Da nun dieses Vertauschen sehr leicht zum Nachtheil der gnädigsten Landesherrschaft und der Gutsherren ausschlagen, auch zu verschiedenen Irrungen Anlaß geben kan: So wird hierdurch verordnet, daß ein dergleichen Tausch fürs künftige nicht anders, als nach beigebrachter Landes- und respective Gutsherrlicher Einwilligung erlaubt, und der ohne diese künftig geschlossen werdende ganz ungültig seyn solle, welches also denen Beamten zur Beachtung hierdurch unverhalten wird, Detmold den 31 August 1773.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

